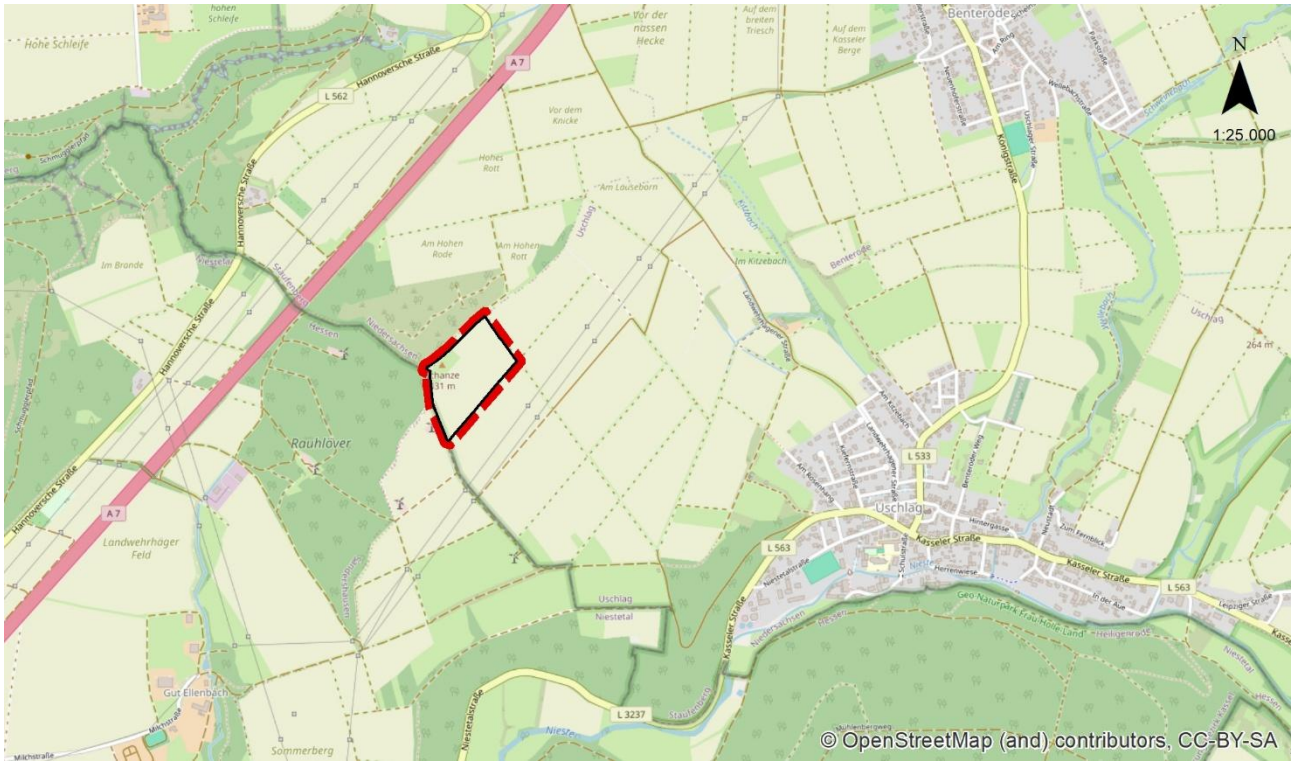
Gemeinde Staufenberg

14. Änderung des Flächennutzungsplans

(für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 043 „Batteriespeicher“)



Begründung

Vorentwurf

Stand: 03.11.2026

Betreuung:

.....
(Unterschrift)

planungsgruppe puche
stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

669 FNP Begründung 1-c

Impressum:

Projekt: 14. Änderung des Flächennutzungsplans

Projektnummer: 669 FNP Begründung 1-c

Kommune:
Gemeinde Staufenberg
Hannoversche Str. 21
34355 Staufenberg

Auftragnehmer:
planungsgruppe puche
stadtplanung umweltplanung consulting gmbh
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter:
Jeremia Gessner, M. Sc. (Stadtplaner AKNDS)
Dipl.-Ing. Mathias Flörke, M.Sc. (Stadtplaner AKNDS)
Dipl.-Geogr. Thomas Fatscher
Melina Bestert, M.Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Vorbemerkungen**	**1**
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Verfahren	1
2	**Hintergrund der Planung**	**2**
2.1	Planungsanlass und -erfordernis	2
2.2	Beschreibung des Änderungsbereichs	3
2.3	Ziele und Zwecke der Planung	5
3	**Darstellungen und Änderungsinhalt**	**6**
4	**Planerische und rechtliche Ausgangslage**	**8**
4.1	Erneuerbare-Energie-Gesetz	8
4.2	Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“	8
4.3	Raumordnung	9
4.3.1	Landesraumordnungsprogramm	9
4.3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	9
4.4	Bedarfsnachweis und Bodenschutz	12
4.5	Gutachten	14
5	**Prüfung von Planungsalternativen**	**14**
5.1	Räumliche Alternativen	14
5.2	Inhaltliche Alternativen	15
5.3	Nullvariante	15
6	**Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung**	**16**
6.1	Lage	16
6.2	Landschaftsbild	17
6.3	Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit	17
6.4	Ver- und Entsorgung	18
6.5	Nutzungen und Nutzungskonflikte	19
6.6	Waldbelange	20
6.7	Landwirtschaft	21
7	**Auswirkung der Planung auf die Umweltbelange – Vorstudie zum Umweltbericht**	**22**
7.1	Überschlägige Betroffenheitsbewertung	23
7.1.1	Bemerkungen zur Checkliste	24
7.1.2	Schutzgüter	24

7.2 Fazit zu den Umweltbelangen 28

8 Darstellungen und Kosten 29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Makrolage mit Kennzeichnung des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Nibis Kartenserver 2026) 3

Abbildung 2 Mikrolage mit Kennzeichnung des Plangebiets, Maßstab 1:25.000 (Quelle: OpenStreetMap (und) Mitwirkende, CC-BY-SA -2026) 4

Abbildung 3 Luftbild mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets, Maßstab 1:10.000 (Quelle: Esri, Maxar, Earthstar Geographics und die GIS-Benutzergemeinschaft 2026) 4

Abbildung 4 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (ohne Maßstab) 6

Abbildung 5 Geplante Darstellungen der 14. Änderung des FNP der Gemeinde Staufenberg (ohne Maßstab, genordet, Planunterlage: LGLN) 7

Abbildung 6 Ausschnitt aus dem RROP 2020 des Landkreises Göttingen mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (ohne Maßstab) 10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB 23

ANHANG

Anhang 1 VARIS – Biologische Fachgutachten & Naturraumstudien, Göttingen, September 2026: „Artenschutzfachbeitrag, Projekt Planung zur Errichtung eines Großbatteriespeichersystems in Uschlag (Gemeinde Staufenberg, Landkreis Göttingen, Niedersachsen)

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staufenberg sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

1.2 Verfahren

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 03.09.2026 den Aufstellungsbeschluss für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB am __.__._____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung am __.__._____ vom __.__._____ bis __.__._____ statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__._____ gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt.

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am __.__._____ dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Entwurfsbegründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfs der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach Bekanntmachung am __.__._____ vom __.__._____ bis einschließlich __.__._____ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__._____ gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am __.__._____ für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen den Feststellungsbeschluss gefasst sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

2 Hintergrund der Planung

2.1 Planungsanlass und -erfordernis

Die Field Deutschland GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Batteriegroßspeichers mit einer Leistung von 300 MW im Gebiet der Gemeinde Staufenberg. Südwestlich des Änderungsbereiches ist zudem die Errichtung eines Umspannwerks am Sandershäuser Berg von dem Stromnetzbetreiber TenneT vorgesehen. Die Gemeinde Staufenberg unterstützt das Vorhaben, da es einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen Energieinfrastruktur sowie zur Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz leisten kann.

Der Änderungsbereich befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald".

Nach § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald" stehen Darstellungen und Festsetzungen eines Bauleitplans den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen, sofern die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen dem Vorhaben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zustimmt.

Mit der BauGB-Novelle vom Dezember 2025 wurden Batteriespeicher unter bestimmten Voraussetzungen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich in § 35 (1) BauGB aufgenommen. Eine Privilegierung setzt entweder einen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bestehenden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 35 (1) Nr. 11 BauGB oder die vollständige Erfüllung der Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 12 BauGB voraus. Das geplante Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Zudem steht die derzeitige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft einer Umsetzung des Vorhabens entgegen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 043 „Batteriespeicher". Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher" zu ändern und die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorzubereiten.

Der geplante Batteriegroßspeicher übernimmt eine wichtige Funktion für die Transformation des Energiesystems. Er dient der Aufnahme überschüssig erzeugter elektrischer Energie, insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen, und gibt diese bei erhöhtem Strombedarf wieder an das Netz ab. Darüber hinaus trägt er zur Stabilisierung von Spannung und Frequenz sowie zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und des sicheren Netzbetriebs bei. Das Vorhaben kann damit einen wichtigen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien sowie zur Stabilisierung des Stromnetzes leisten.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 6,1 ha.

Gemäß § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da die

Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der geplanten Nutzung entgegenstehen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich.

Anhaltspunkte dafür, dass bei der vorliegenden Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen schwerer Unfälle nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bestehen nicht.

2.2 Beschreibung des Änderungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Bereich der Gemeinde Staufenberg in der Gemarkung Uschlag, Flur 1. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 128/2 vollständig und weist eine Größe von ca. 6,1 ha auf.

Das Plangebiet liegt außerhalb zusammenhängender Siedlungsbereiche im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist überwiegend durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt. Im westlichen und nördlichen Umfeld schließen Gehölz- und Waldbereiche an. Die östlich und südlich angrenzenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Umgebung des Plangebiets ist durch vorhandene und geplante Energieinfrastruktur geprägt. In räumlicher Nähe befinden sich der Windpark Dellweg sowie die geplante Errichtung eines Umspannwerks am Sandershäuser Berg. Über dieses Umspannwerk soll künftig der Anschluss des geplanten Batteriespeichers an das Stromnetz erfolgen.



Abbildung 1 **Makrolage mit Kennzeichnung des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Nibis Kartenserver 2026)**

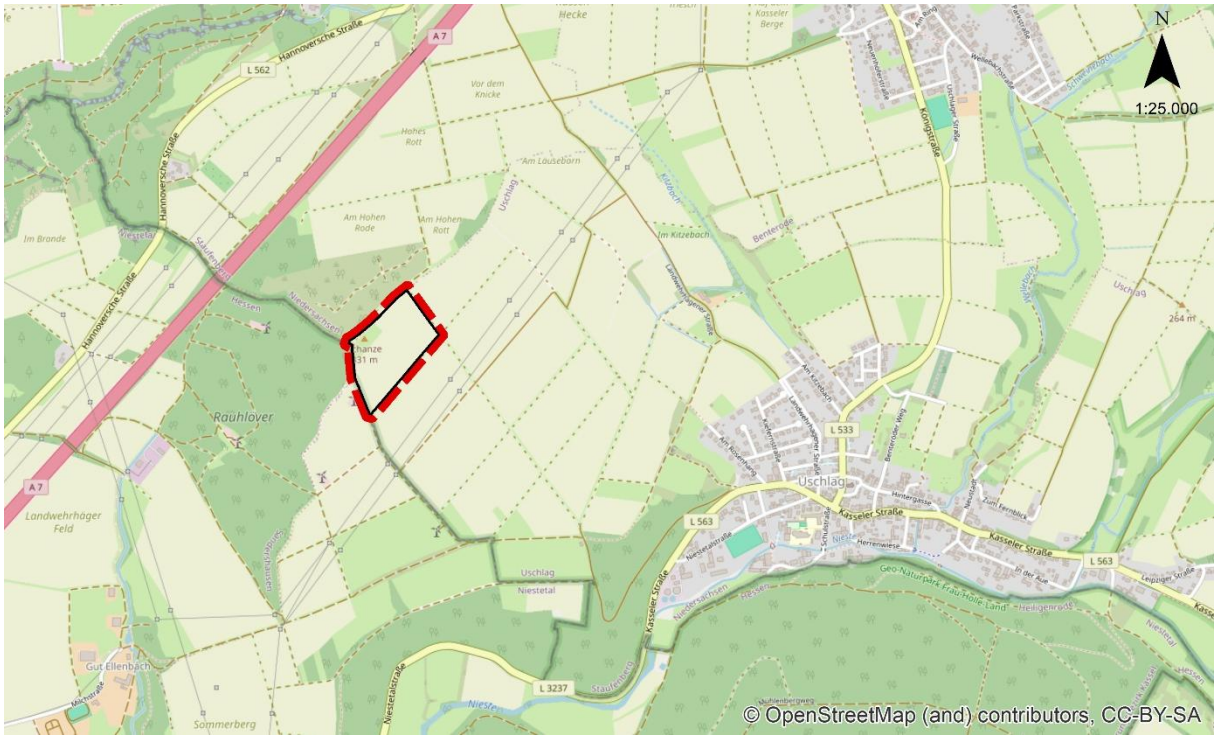


Abbildung 2 **Mikrolage mit Kennzeichnung des Plangebiets, Maßstab 1:25.000 (Quelle: OpenStreet-Map (und) Mitwirkende, CC-BY-SA -2026)**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll über vorhandene landwirtschaftliche Wege erfolgen, die vom östlich verlaufenden ausgebauten Verbindungsweg zwischen Uschlag und Landwehrhagen erreichbar sind. Eine darüber hinausgehende öffentliche Erschließung ist für den Betrieb des Batteriespeichers nicht erforderlich.



Abbildung 3 **Luftbild mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets, Maßstab 1:10.000 (Quelle: Esri, Maxar, Earthstar Geographics und die GIS-Benutzergemeinschaft 2026)**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Aufgrund der Lage im Außenbereich und der Einbindung in die offene Landschaft sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Landschaft im weiteren Verfahren zu untersuchen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von etwa 900 m zum Plangebiet. Aufgrund dieser Entfernung bestehen nach derzeitiger Einschätzung keine wesentlichen Konflikte mit angrenzenden Wohnnutzungen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine baulichen Anlagen. Die Fläche wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

2.3 Ziele und Zwecke der Planung

Im Folgenden werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutert:

- Schaffung der vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriegroßspeichers.
- Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine Sonderbaufläche Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“.
- Vorbereitung der städtebaulichen Entwicklung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.
- Beitrag zur Energiewende durch die planungsrechtliche Ermöglichung eines Systems zur Speicherung erneuerbarer Energien.
- Unterstützung der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit durch planerische Absicherung der Energieinfrastruktur.
- Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft im Rahmen der vorbereitenden Umweltprüfung.
- Einbeziehung der artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage entsprechender fachgutachterlicher Untersuchungen.
- Einbeziehung und sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung.

3 Darstellungen und Änderungsinhalt

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des übergeordneten Flächennutzungsplans zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg stellt für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung dar und bildet damit die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung.

Der Bereich des Plangebietes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Darstellung entspricht der bisherigen Nutzung des Außenbereichs. Darüber hinaus wird der Bereich durch die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“ überlagert. Nördlich außerhalb des Plangebiets stellt der Flächennutzungsplan Flächen für Wald dar (siehe Abbildung 4).

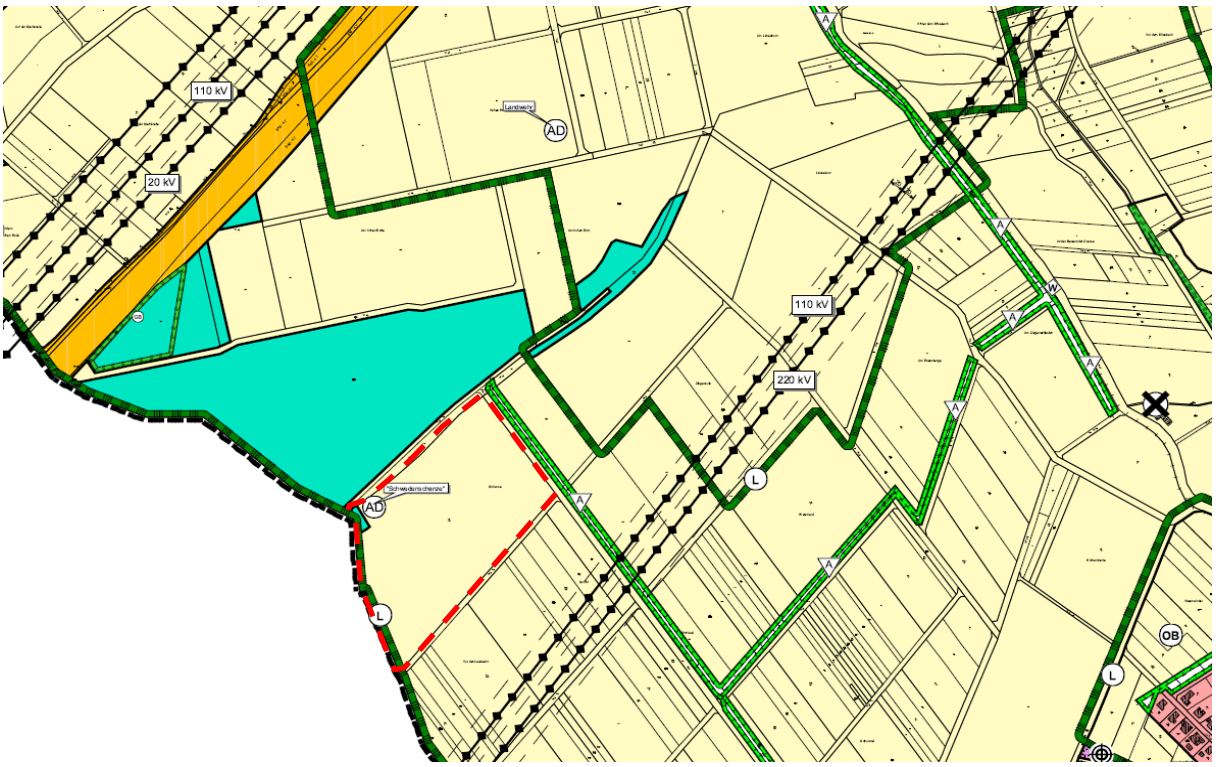


Abbildung 4 **Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (ohne Maßstab)**

Am westlichen Rand des Plangebiets ist darüber hinaus ein archäologisches Bodendenkmal (Einzelanlage) mit der Bezeichnung „Schwedenschanze“ zeichnerisch dargestellt. Soweit Eingriffe in den Boden im Bereich des Bodendenkmals oder dessen Umfeld erfolgen, sind die Anforderungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand steht die Darstellung des Bodendenkmals der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Die Auswirkungen auf die denkmalrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Die geplante Errichtung eines Batteriegroßspeichers lässt sich nicht aus der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ entwickeln. Die vorgesehene Nutzung dient nicht der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern der Errichtung und dem Betrieb einer technischen

Anlage zur Speicherung elektrischer Energie sowie zur bedarfsgerechten Rückspeisung in das Stromnetz.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Batteriegroßspeichers ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Zuge des Änderungsverfahrens (14. Änderung) soll die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien“ mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ gemäß § 11 (2) BauNVO geändert werden.

Die Änderungsinhalte sind in Abbildung 5 sowie im Planteil zur Flächennutzungsplanänderung im Maßstab 1:10.000 zeichnerisch dargestellt.

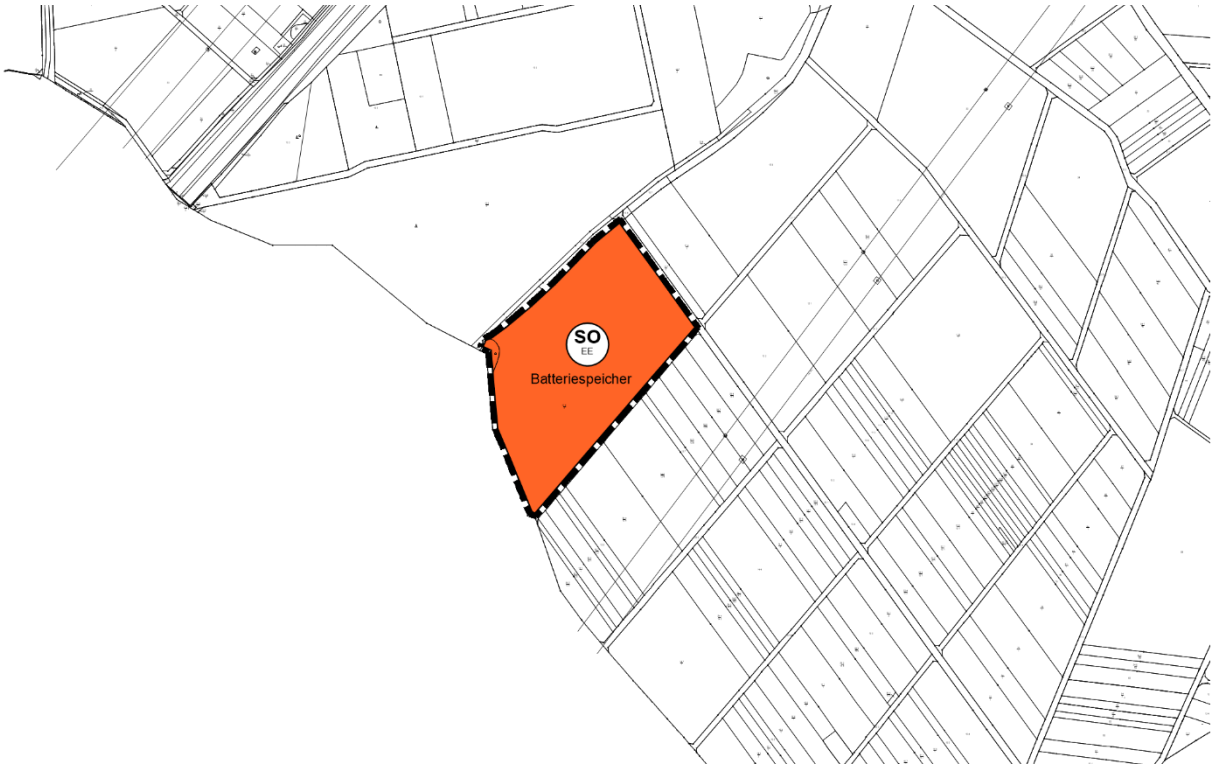


Abbildung 5 **Geplante Darstellungen der 14. Änderung des FNP der Gemeinde Staufenberg (ohne Maßstab, genordet, Planunterlage: LGLN)**

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan wird nach Durchführung des Änderungsverfahrens aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Gemeinde Staufenberg die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung einer zukunftsorientierten Energieinfrastruktur. Der geplante Batteriespeicher unterstützt die Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem und trägt zur Stabilisierung des Stromnetzes sowie zur Versorgungssicherheit bei.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient den beschriebenen Zielen (siehe Kapitel 2.3). Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt.

4 Planerische und rechtliche Ausgangslage

4.1 Erneuerbare-Energie-Gesetz

Das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bildet den zentralen gesetzlichen Rahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das öffentliche Stromversorgungssystem. Mit der Novelle des EEG 2023, die im Rahmen des sogenannten „Osterpakets“ zum 30.07.2022 in Kraft getreten ist, wurde der Ausbau erneuerbarer Energien weiter gestärkt und deren besondere Bedeutung für die Energieversorgung gesetzlich hervorgehoben.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sollen bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromversorgung als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Ausbau erneuerbarer Energien führt aufgrund der wetter- und tageszeitabhängigen Stromerzeugung zu einem steigenden Bedarf an Flexibilitätsoptionen im Stromsystem. Batteriespeicher leisten hierzu einen wichtigen Beitrag, indem sie elektrische Energie zeitlich entkoppelt speichern und bedarfsgerecht wieder in das Stromnetz einspeisen können. Dadurch unterstützen sie die Integration erneuerbarer Energien, die Stabilisierung des Stromnetzes und die Versorgungssicherheit.

Die Errichtung des geplanten Batteriespeichers steht damit im Einklang mit den energiepolitischen Zielen des Gesetzgebers, insbesondere der Förderung erneuerbarer Energien und der Weiterentwicklung einer klimaneutralen Energieversorgung.

4.2 Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind realisierbar, sofern der Landkreis im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans erklärt, dass die Darstellungen oder Festsetzungen im Bauleitplan dem Charakter und den besonderen Schutzzwecken nicht widersprechen.

Es sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zu untersuchen. Im weiteren Verfahren sind insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten, Landschaftsbild und Boden zu bewerten.

4.3 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Damit unterliegen sowohl der Bebauungsplan als auch der Flächennutzungsplan einem übergemeindlichen Anpassungsgebot. Die planerischen Entscheidungen der Gemeinde müssen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Die Ziele müssen als verbindliche Vorgabe hingenommen werden, die Grundsätze sind der gemeindlichen Abwägung zugänglich.

4.3.1 Landesraumordnungsprogramm

Die übergeordneten raumordnerischen Vorgaben ergeben sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP). Das LROP verfolgt das Ziel, die Energieversorgung unter Berücksichtigung von Versorgungssicherheit, Effizienz sowie Klima- und Umweltverträglichkeit weiterzuentwickeln. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll unterstützt und bei raumbedeutsamen Planungen sollen die Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der hierfür erforderlichen Infrastrukturen berücksichtigt werden.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen verfolgt das Ziel, eine sichere, nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgung sicherzustellen. Der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die hierfür erforderlichen Energieinfrastrukturen sollen unterstützt werden. Für die Integration erneuerbarer Energien in das Energieversorgungssystem sind neben Erzeugungsanlagen auch geeignete Speicher- und Netzstrukturen erforderlich. Die geplante Errichtung eines Batteriespeichers unterstützt diese Zielsetzungen, indem elektrische Energie gespeichert und bedarfsgerecht bereitgestellt werden kann. Dadurch wird ein Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes und zur besseren Integration erneuerbarer Energien geleistet.

4.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden auf regionaler Ebene durch die Regionalen Raumordnungsprogramme konkretisiert.

Für das Plangebiet sind die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Göttingen relevant. Das RROP des Landkreises Göttingen befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Für die vorliegende Bauleitplanung wird daher der 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 als sonstiges Erfordernis der Raumordnung berücksichtigt.

Parallel hierzu wird der sachliche Teilplan Windenergie aufgestellt. Die 2. Entwurfsfassung befand sich im Zeitraum Dezember 2025 bis Januar 2026 in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Belange der Windenergienutzung werden durch die vorliegende Planung nicht berührt, da im Plangebiet sowie dessen räumlichem Umfeld keine geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung betroffen sind.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen des RROP Landkreis Göttingen geprüft. Für den Geltungsbereich und dessen unmittelbares Umfeld sind insbesondere folgende Darstellungen und Festlegungen relevant (siehe Abbildung 6):

- Teilbereiche des südlichen Plangebiets liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft mit hohem Ertragspotenzial.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft.
- Das Plangebiet liegt im Naturpark Münden.
- Das Plangebiet wird durch ein Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse (380-kV-Leitung) gequert.
- Nördlich außerhalb des Plangebiets grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald an.
- Nördlich außerhalb des Plangebiets grenzt ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg an.

Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse weist auf die raumordnerische Bedeutung des Bereichs für die Energieinfrastruktur hin. Der Standort weist aufgrund der räumlichen Nähe zum Umspannwerk am Sandershäuser Berg sowie der vorhandenen energiewirtschaftlichen Infrastruktur eine besondere Eignung für die Errichtung eines Batteriespeichers auf.

Mit der Planung erfolgt eine Bündelung technischer Infrastruktur an einem bereits durch Energieversorgung geprägten Standort. Dadurch kann vermieden werden, vergleichbare technische Anlagen an anderen, bislang weniger vorbelasteten Standorten errichten zu müssen. Die Planung entspricht damit dem raumordnerischen Grundsatz einer möglichst verträglichen Bündelung von Infrastruktur.

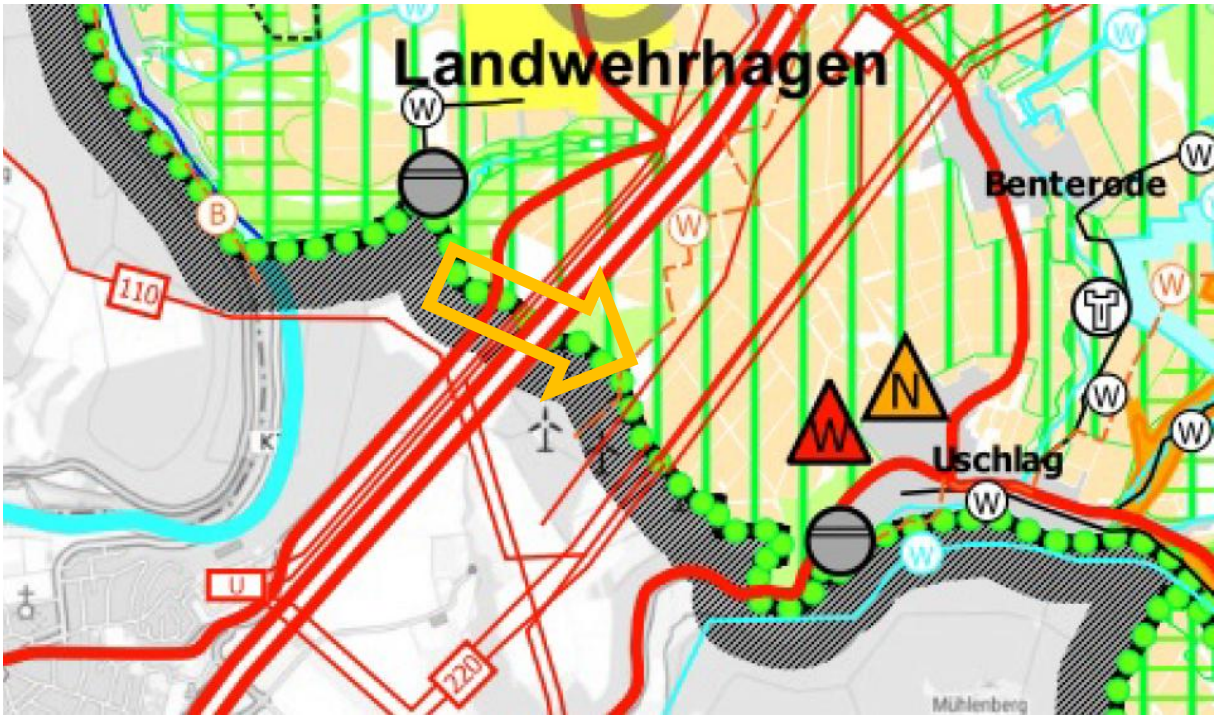


Abbildung 6 **Ausschnitt aus dem RROP 2020 des Landkreises Göttingen mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)**

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der südöstliche Bereich des Plangebiets liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft mit hohem Ertragspotenzial. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind, jedoch keine grundsätzliche Ausschlusswirkung entfalten.

Die betroffenen Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt und weisen überwiegend mittlere bis gute Bodenqualitäten auf. Durch die Planung werden etwa 6,1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für eine 30-jährige Nutzungszeit einer anderen Nutzung zugeführt (siehe auch Kapitel 6.7). Die Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion wird entsprechend berücksichtigt.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt aufgrund der besonderen Standortanforderungen des Batteriespeichers. Für eine Anlage dieser Größenordnung sind insbesondere eine ausreichend große zusammenhängende Fläche sowie eine geeignete netztechnische Anbindung erforderlich. Vergleichbar geeignete Standorte mit den notwendigen technischen Voraussetzungen stehen nicht in gleicher Weise zur Verfügung.

Batteriespeicher stellen eine wichtige Ergänzung für den Ausbau erneuerbarer Energien und die Transformation des Energiesystems dar. Sie ermöglichen die Speicherung elektrischer Energie sowie deren bedarfsgerechte Bereitstellung. Dadurch können Schwankungen der erneuerbaren Stromerzeugung ausgeglichen, erneuerbare Energien besser in das Versorgungssystem integriert und die Stabilität des Stromnetzes unterstützt werden. Die Planung trägt damit zur Sicherung einer leistungsfähigen und zukunftsfähigen Energieversorgung bei.

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft. Die damit verbundenen Belange des Schutzes von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung sowie der Eingriffsregelung berücksichtigt. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft stellen Grundsätze der Raumordnung dar, die einer Abwägung zugänglich sind.

Durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen der Planung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild reduziert. Die technische Nutzung wird durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen in die Umgebung eingebunden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Münden, der im RROP des Landkreises Göttingen zeichnerisch nachrichtlich dargestellt ist. Die Darstellung des Naturparks stellt kein eigenständiges Ziel der Raumordnung und kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet dar.

Die Belange des Naturparks, insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie von Natur und Erholung, werden bei der Planung berücksichtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens werden insbesondere im parallel aufzustellenden Bebauungsplan durch die Begrenzung der baulichen Höhen sowie Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und Eingrünung begrenzt. Das Plangebiet erfüllt keine Funktionen für Erholung und Tourismus. Auch schützenswerte Teile von Natur und Landschaft sind für das Plangebiet nicht relevant. Eine direkte Betroffenheit des Schutzgebietes ist nicht gegeben, da die Ziele und Schutzzwecke nicht berührt werden. Der Lage des Plangebiets innerhalb des Naturparks stehen daher keine eigenständigen raumordnerischen Belange entgegen.

Nördlich außerhalb des Plangebiets grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald an. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt nicht. Die Belange der Waldwirtschaft sowie die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes werden berücksichtigt. Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen werden durch die Einhaltung erforderlicher Abstände sowie die Berücksichtigung von Sicherheits- und Schutzanforderungen minimiert.

Nördlich außerhalb des Plangebiets grenzt ein Vorranggebiet „regional bedeutsamer Wanderweg“ an. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuhalten sind. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Vorranggebiets durch die vorliegende Planung erfolgt nicht. Die Funktion des regional bedeutsamen Wanderweges wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sowie die Erlebbarkeit der Landschaft werden durch eine landschaftsgerechte Einbindung der technischen Anlagen, insbesondere durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen und die Begrenzung der baulichen Höhen, reduziert. Eine Unterbrechung oder Verlagerung der Wegebeziehung ist nicht vorgesehen.

Die im RROP dargestellten Vorbehaltsgebiete stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen, sondern sind als öffentliche Belange in die gemeindliche Abwägung einzustellen. Den Belangen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes steht das öffentliche Interesse an einer sicheren, klimaverträglichen und leistungsfähigen Energieversorgung gegenüber.

Aufgrund der besonderen Standortbindung des Batteriespeichers, der vorhandenen energiewirtschaftlichen Vorprägung durch die Leitungstrasse, der Nähe zum Netzverknüpfungspunkt sowie der Bedeutung der Anlage für die Integration erneuerbarer Energien wird dem Standort eine besondere Eignung beigemessen. Unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen wird die Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bewertet.

Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Belange der Raumordnung werden nach derzeitiger Einschätzung nicht erwartet beziehungsweise durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert.

Auf die anderen Belange der Raumordnung werden zum jetzigen Zeitpunkt keine negativen Auswirkungen durch die Planung erwartet.

4.4 Bedarfsnachweis und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch verfolgt das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und fordert einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Gemäß § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Ergänzend bestimmt § 1a (2) BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und die Möglichkeiten der Innenentwicklung, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung, genutzt werden sollen. Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll nur im notwendigen Umfang erfolgen und ist entsprechend zu begründen.

Die Errichtung des geplanten Batteriegroßspeichers erfordert aufgrund der technischen Anforderungen an den Netzanschluss, der erforderlichen Flächengröße sowie der notwendigen

betrieblichen Anordnung der Speicheranlagen eine zusammenhängende Fläche im räumlichen Umfeld des geplanten Umspannwerks am Sandershäuser Berg. Geeignete Flächen innerhalb bestehender Siedlungsbereiche oder bereits baulich genutzter Bereiche stehen für die geplante Nutzung in der erforderlichen Größenordnung und mit der notwendigen räumlichen Nähe zum Netzanschlusspunkt nicht zur Verfügung.

Der Standort im Bereich des Plangebietes weist aufgrund der vorgesehenen Anbindung an das zukünftige Umspannwerk sowie der Lage im Umfeld bestehender Energieinfrastrukturen eine besondere Eignung für die Umsetzung des Vorhabens auf. Durch die räumliche Nähe zum geplanten Netzverknüpfungspunkt können die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Anschluss des Batteriespeichers geschaffen und zusätzliche Eingriffe durch längere Leitungsführungen vermieden werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Bodenschutzes und der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an der Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen Energieinfrastruktur sowie an der Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem. Der geplante Batteriespeicher leistet hierzu einen Beitrag, indem er elektrische Energie zeitlich flexibel speichern und bedarfsgerecht wieder in das Stromnetz einspeisen kann.

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird durch die technische Ausführung des Batteriespeichers eine möglichst geringe Flächenversiegelung angestrebt. Die Speichercontainer werden auf Streifenfundamenten bzw. vergleichbaren punktuellen Gründungselementen errichtet. Die Container selbst sind nicht begehbar und dienen ausschließlich der technischen Unterbringung der Speicherkomponenten. Neben den erforderlichen Fundamentflächen werden insbesondere Flächen für Erschließung, technische Nebenanlagen sowie betriebliche Einrichtungen benötigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Boden berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere eine Begrenzung der versiegelten Flächen auf das notwendige Maß sowie eine bodenschonende Bauausführung. Die detaillierte Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Umweltbericht.

Aufgrund der besonderen Standortanforderungen des Batteriespeichers, der vorgesehenen Anbindung an die zukünftige Energieinfrastruktur sowie der Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe wird der Standort als geeignet für die Umsetzung des Vorhabens bewertet.

4.5 Gutachten

Zur Erstellung der Änderung des Flächennutzungsplans werden unterschiedliche Unterlagen zusammengeführt. Sie dienen zum einen der Darlegung der Planungsabsicht und zum anderen zur Erfassung des Bestandes sowie der Analyse der Auswirkungen der Planung. Folgende Fachgutachten liegen der Planung derzeit zu Grunde:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist ein Fachgutachter beauftragt worden. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von VARIS[1] aus Göttingen im September 2026 ausgearbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse des Fachbeitrages sind in der Begründung im Kapitel 7 eingearbeitet. Zudem ist der Fachbeitrag der Begründung als Anhang beigefügt.

5 Prüfung von Planungsalternativen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu gehört auch die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, soweit diese für die Planung relevant sind. Die Prüfung von Alternativen dient dazu, die Standortentscheidung nachvollziehbar zu machen und mögliche Auswirkungen auf Natur, Landschaft und andere Belange zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung eines Batteriegroßspeichers bestehen besondere Standortanforderungen. Neben einer ausreichenden Flächengröße sind insbesondere die räumliche Nähe zu geeigneten Netzverknüpfungspunkten, die technische Umsetzbarkeit des Netzanschlusses sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung anderer Nutzungen von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wurden räumliche und inhaltliche Alternativen betrachtet.

5.1 Räumliche Alternativen

Der geplante Standort befindet sich nordwestlich der Ortslage Uschlag im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Standortwahl ist maßgeblich durch die besonderen technischen Anforderungen eines Batteriespeichers dieser Größenordnung bestimmt. Hierzu zählen insbesondere die Nähe zu einem leistungsfähigen Netzverknüpfungspunkt, die Verfügbarkeit einer ausreichend großen zusammenhängenden Fläche sowie eine geeignete verkehrliche Erschließung.

Der Standort weist aufgrund der geplanten Errichtung des Umspannwerks am Sandershäuser Berg sowie des räumlichen Zusammenhangs mit bestehenden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Eignung auf. Durch die Bündelung mit vorhandener bzw. geplanter Energieinfrastruktur können zusätzliche Eingriffe durch neue Leitungsinfrastrukturen vermieden und die vorhandenen Netzkapazitäten effizient genutzt werden.

[1] VARIS – Biologische Fachgutachten & Naturraumstudien, Göttingen, September 2026: „Artenschutzfachbeitrag, Projekt Planung zur Errichtung eines Großbatteriespeichersystems in Uschlag (Gemeinde Staufenberg, Landkreis Göttingen, Niedersachsen)“

Grundsätzlich bestehen weitere Flächen im Gemeindegebiet und darüber hinaus, die für die Errichtung eines Batteriespeichers grundsätzlich geeignet erscheinen könnten. Aufgrund der erforderlichen Netzanschlussbedingungen sind diese jedoch nicht gleichwertig. Eine Verlagerung des Vorhabens an einen anderen Standort würde eine erneute Prüfung der technischen Anschlussmöglichkeiten erfordern und könnte zu zusätzlichen Leitungstrassen sowie weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Die Fläche innerhalb des Plangebietes weist zudem eine vergleichsweise geringe Konfliktlage hinsichtlich angrenzender Nutzungen auf. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von rund 900 m. Durch die Lage außerhalb zusammenhängender Siedlungsbereiche können Konflikte mit Wohnnutzungen weitgehend vermieden werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird gegenüber den Vorteilen des Standortes für die Umsetzung der Energieinfrastruktur abgewogen. Aufgrund der besonderen Standortgunst im Zusammenhang mit dem geplanten Umspannwerk und der Möglichkeit einer effizienten Netzintegration wird der Standort als geeignet bewertet.

5.2 Inhaltliche Alternativen

Inhaltliche Alternativen zur geplanten Nutzung bestehen nicht. Gegenstand der Planung ist die Errichtung eines konkreten Batteriespeichers zur Unterstützung der Integration erneuerbarer Energien und zur Stabilisierung des Stromnetzes.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient ausschließlich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese konkrete Nutzung. Andere Nutzungsalternativen würden die mit der Planung verfolgten städtebaulichen und energiepolitischen Ziele nicht erreichen und stellen daher keine gleichwertige Alternative zur geplanten Entwicklung dar.

5.3 Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes voraussichtlich bestehen bleiben. Die mit der Errichtung des Batteriespeichers verbundenen Eingriffe in Boden, Landschaftsbild und Natur würden vermieden.

Gleichzeitig würde jedoch die Möglichkeit entfallen, die vorhandene bzw. geplante Energieinfrastruktur durch eine leistungsfähige Speicherlösung zu ergänzen. Die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz sowie die Stabilisierung des Stromversorgungssystems würden dadurch nicht in gleichem Umfang unterstützt.

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes sowie der zunehmenden Bedeutung von Speichertechnologien für eine sichere und klimafreundliche Energieversorgung wird die Umsetzung des Vorhabens gegenüber der Nullvariante höher gewichtet. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich im weiteren Verfahren berücksichtigt.

6 Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Gemeinde Staufenberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriegroßspeichers mit einer Leistung von 300 MW und einer Speicherkapazität von 1.200 MWh vor. Das Vorhaben dient der Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur und unterstützt die Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem sowie die Stabilisierung des Stromnetzes.

Die Planung bereitet die Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets vor. Aufgrund der Lage im Außenbereich werden insbesondere die Belange des Landschaftsbildes, des Natur- und Bodenschutzes sowie der Landwirtschaft berührt. Diesen Belangen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes, durch eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens, die Begrenzung der baulichen Höhen sowie Maßnahmen zur Eingrünung Rechnung getragen. Die weiteren Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht untersucht und bewertet.

6.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Bereich der Gemeinde Staufenberg in der Gemarkung Uschlag außerhalb der zusammenhängenden Ortslage. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“ und des Naturparks Münden und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Standortwahl ergibt sich insbesondere aus den besonderen technischen Anforderungen des geplanten Batteriespeichers. Maßgeblich ist hierbei die räumliche Nähe zum geplanten Umspannwerk am Sandershäuser Berg, an das die Anlage zur Aufnahme und Rückspeisung elektrischer Energie angebunden werden soll. Durch die Nähe zu einer leistungsfähigen Netzinfrastruktur weist der Standort eine besondere Eignung für die vorgesehene energiewirtschaftliche Nutzung auf.

Darüber hinaus besteht ein räumlicher Zusammenhang zu bestehenden und geplanten Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung, insbesondere zum Windpark sowie zur weiteren Entwicklung der Energieinfrastruktur im Bereich des Sandershäuser Berges. Durch die Bündelung technischer Infrastrukturen an einem bereits entsprechend geprägten Standort können zusätzliche Belastungen bislang weniger vorbelasteter Landschaftsräume vermieden werden.

Die Lage außerhalb der Siedlungsbereiche trägt dazu bei, Konflikte mit schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Geräuschwirkungen und sonstiger betriebsbedingter Auswirkungen, weitgehend zu vermeiden. Gleichzeitig ermöglicht der Standort eine angemessene Einbindung der technischen Anlage in die vorhandenen Nutzungs- und Infrastrukturstrukturen.

6.2 Landschaftsbild

Durch die geplante Darstellung einer Fläche für die Energieversorgung wird sich das bislang überwiegend landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets verändern. Die derzeit durch offene Ackerflächen geprägte Landschaft wird künftig durch technische Anlagen zur Speicherung und Weiterleitung elektrischer Energie ergänzt.

Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der baulichen Anlagen wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren näher bestimmt. Aufgrund der überwiegend vergleichsweise niedrigen Baukörper der Batteriespeicher ist grundsätzlich von einer begrenzten vertikalen Wirkung auszugehen. Höhere technische Anlagen können insbesondere im Zusammenhang mit der erforderlichen Netzinfrastruktur und dem Umspannwerk erforderlich werden.

Zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens können im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen zur Eingrünung und Gestaltung vorgesehen werden. Diese können dazu beitragen, die Wahrnehmbarkeit der technischen Anlagen zu reduzieren und einen verträglichen Übergang zu den angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen herzustellen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist zudem die bestehende Vorprägung des Standortes durch energiewirtschaftliche beziehungsweise technische Infrastruktur zu berücksichtigen. Die Bündelung der geplanten Nutzung an einem entsprechend vorgeprägten Standort trägt dazu bei, eine Inanspruchnahme bislang weitgehend unbelasteter Landschaftsräume an anderer Stelle zu vermeiden.

Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichts näher untersucht und bewertet. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und gegebenenfalls zum Ausgleich von Beeinträchtigungen werden auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert.

6.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist grundsätzlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz mit Anbindung an die ausgebaute Ortsverbindung zwischen Landwehrhagen und Uschlag (Landwehrhagener Straße) vorgesehen. Die bestehende Erschließungsstruktur bietet damit eine geeignete Grundlage für die Anbindung der geplanten Fläche für die Energieversorgung.

Während der Errichtung der geplanten Anlagen ist vorübergehend mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge und die Anlieferung der technischen Anlagen zu rechnen. Nach Inbetriebnahme ist aufgrund des weitgehend automatisierten und fernüberwachten Betriebs der Anlage nur von einem geringen regelmäßigen Verkehrsaufkommen auszugehen. Dieses wird sich im Wesentlichen auf Wartungs-, Kontroll- und Instandhaltungsfahrten sowie gegebenenfalls einzelne Fahrten im Zusammenhang mit Reparatur- oder Austauschmaßnahmen beschränken.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung und des damit verbundenen vergleichsweise geringen dauerhaften Verkehrsaufkommens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die vorhandene Erschließungsstruktur für die geplante Nutzung geeignet ist. Die konkreten Anforderungen

an die verkehrliche Erschließung und deren Leistungsfähigkeit werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert.

6.4 Ver- und Entsorgung

Die elektrische Anbindung des geplanten Batteriespeicherstandorts erfolgt über die vorgesehene Netzinfrastruktur im Bereich des Umspannwerks Sandershäuser Berg. Für den Netzanschluss liegt bereits eine positive Netzbestätigung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers TenneT vor. Der Batteriespeicher soll sowohl der Aufnahme elektrischer Energie aus dem Stromnetz als auch der bedarfsgerechten Rückspeisung in das Netz dienen.

Die für den Netzanschluss erforderlichen Leitungen und technischen Einrichtungen werden im Rahmen der weiteren technischen Planung konkretisiert und entsprechend der Anforderungen des Netzbetreibers umgesetzt.

Aufgrund des weitgehend automatisierten und fernüberwachten Betriebs der Anlage ist kein dauerhaft besetzter Anlagenstandort vorgesehen. Ein regelmäßiger Bedarf an Trinkwasser sowie die Entstehung häuslicher Schmutzwässer sind daher nicht zu erwarten. Eine Anbindung an die öffentliche Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung ist nach derzeitiger Planung nicht erforderlich.

Das innerhalb des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen schadlos zu bewirtschaften. Die konkrete Ausgestaltung der Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere hinsichtlich Versickerung, Rückhaltung und gegebenenfalls gedrosselter Ableitung, wird unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse im weiteren Verfahren festgelegt.

Die im laufenden Betrieb anfallenden Abfälle werden sich im Wesentlichen auf Materialien aus Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten beschränken. Diese sind entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu sammeln, zu verwerten oder zu entsorgen. Anforderungen an den Umgang mit beschädigten Anlagenkomponenten werden im Rahmen der nachfolgenden technischen Planung berücksichtigt.

Die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Erreichbarkeit des Plangebiets für Einsatzfahrzeuge, die Zugänglichkeit der Anlagenbereiche sowie die erforderliche Löschwasserversorgung und weitere anlagenspezifische Sicherheitsanforderungen. Die konkreten Anforderungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen festgelegt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung des geplanten Batteriespeicherstandorts entsprechend den Anforderungen der vorgesehenen Nutzung sichergestellt werden kann.

6.5 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Mit der Planung wird eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche für eine technische Nutzung zur Speicherung elektrischer Energie vorgesehen. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebiets wird dadurch temporär für die Nutzungsdauer verändert. Die Belange der Landwirtschaft und die mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Auswirkungen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt außerhalb bestehender Siedlungsbereiche. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von etwa 900 m. Aufgrund dieser räumlichen Situation sowie der Art der vorgesehenen Nutzung bestehen grundsätzlich günstige Voraussetzungen für eine verträgliche Einbindung des Vorhabens in das bestehende Nutzungsgefüge. Im Gegensatz zu gewerblichen oder industriellen Nutzungen ist bei einem Batteriespeicherstandort weder ein regelmäßiger Publikumsverkehr noch ein dauerhafter Aufenthalt von Beschäftigten erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Die Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den Schutzzielen und den für das Schutzgebiet geltenden Regelungen wird im weiteren Bauleitplanverfahren unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft. Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargestellt. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und gegebenenfalls zum Ausgleich von Beeinträchtigungen werden auf Grundlage der weiteren Untersuchungen bestimmt.

Von Batteriespeicheranlagen können insbesondere Geräusche durch technische Anlagenkomponenten wie Transformatoren, Wechselrichter und weitere Betriebseinrichtungen ausgehen. Aufgrund der großen Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen bestehen hinsichtlich möglicher Geräuscheinwirkungen grundsätzlich günstige Voraussetzungen. Die konkreten Auswirkungen werden im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, gutachterlich untersucht und hinsichtlich der maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bewertet.

Weitere relevante Immissionen, insbesondere durch Gerüche oder Staub, sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung grundsätzlich nicht zu erwarten. Die Anforderungen an die technische Sicherheit sowie den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz werden im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen entsprechend der konkreten Anlagenausführung berücksichtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Lage des Plangebiets, des großen Abstands zu schutzbedürftigen Nutzungen und der Art der vorgesehenen Nutzung keine erheblichen Nutzungskonflikte mit der Umgebung zu erwarten. Die abschließende Bewertung der möglichen Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung sowie der weiteren fachgutachterlichen Untersuchungen.

Die geplante Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ schafft auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die räumlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Speicherung elektrischer Energie. Batteriespeicher können dazu beitragen, Stromerzeugung und Stromverbrauch zeitlich zu entkoppeln, die Integration erneuerbarer Energien zu unterstützen und zur

Flexibilisierung und Stabilisierung des Stromnetzes beizutragen. Die Planung unterstützt damit die Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen und die Transformation des Energiesystems.

6.6 Waldbelange

Westlich und nördlich des Plangebiets grenzen Wald- und Gehölzstrukturen an. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist mit der Planung nicht verbunden. Eine Waldumwandlung ist daher nicht erforderlich.

Der im Regionalen Raumordnungsprogramm formulierte Abstand von Bebauung zu Waldrändern ist als Grundsatz der Raumordnung bei der Planung zu berücksichtigen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen und können unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation überwunden werden, wenn ihnen andere Belange mit entsprechendem Gewicht gegenüberstehen.

Im vorliegenden Fall ist bei der Abwägung insbesondere die besondere Art der geplanten Nutzung zu berücksichtigen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine technische Infrastruktur zur Speicherung elektrischer Energie und nicht um eine Wohnbebauung oder eine sonstige Nutzung mit regelmäßigem und dauerhaftem Aufenthalt von Personen. Von der geplanten Anlage ist daher keine Nutzung des angrenzenden Waldes durch schutzbedürftige Aufenthaltsbereiche betroffen. Ebenso sind keine regelmäßigen Nutzungen vorgesehen, die die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung oder die Erholungsfunktion des angrenzenden Waldes wesentlich beeinträchtigen.

Gleichzeitig sind die besonderen Anforderungen an die Sicherheit der technischen Anlagen im Umfeld der angrenzenden Waldflächen zu berücksichtigen. Insbesondere mögliche Gefährdungen durch Baumwurf und Astbruch sowie mögliche Auswirkungen eines Waldbrandes auf die technische Anlage werden im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Ebenso werden die Anforderungen an den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, einschließlich der erforderlichen Zugänglichkeit und der Anordnung der technischen Anlagen, im Rahmen der weiteren technischen Planung und des Brandschutzkonzeptes geprüft. Soweit sich hieraus erforderliche Sicherheits- oder Schutzabstände ergeben, werden diese bei der konkreten Ausgestaltung der Anlage berücksichtigt.

Die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen und bleiben vollständig erhalten. Die vorgesehenen Abstands- und Freiflächen können, soweit dies mit den technischen und sicherheitsbezogenen Anforderungen vereinbar ist, zur landschaftsgerechten Einbindung und ökologischen Aufwertung des Anlagenstandortes beitragen. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen unterstützen zugleich einen verträglichen Übergang zwischen der technischen Infrastruktur und den angrenzenden Waldstrukturen.

Die Standortwahl berücksichtigt darüber hinaus die Möglichkeit, die geplante technische Infrastruktur an einem bereits durch energiewirtschaftliche Nutzungen geprägten beziehungsweise für eine energiewirtschaftliche Nutzung geeigneten Standort zu bündeln. Dadurch kann eine Inanspruchnahme bislang unvorbelasteter Landschafts- und Waldbereiche vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der fehlenden Inanspruchnahme von Waldflächen, der besonderen Nutzung als technische Infrastruktur ohne regelmäßige Aufenthaltsnutzung, des Erhalts der angrenzenden Waldstrukturen sowie der Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheits- und Brandschutzanforderungen werden nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen erwartet. Die konkreten Anforderungen an den Abstand zu den angrenzenden Waldflächen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden im weiteren Verfahren unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden geprüft und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

6.7 Landwirtschaft

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Mit der Umsetzung der Planung wird die Fläche temporär für die Nutzungsdauer einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Insgesamt werden hierfür etwa 6,1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Gemäß § 1a (2) BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen ist daher im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die Bedeutung der betroffenen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion als auch die besonderen Standortanforderungen der geplanten Nutzung zu berücksichtigen.

Die landwirtschaftliche Bedeutung der Flächen wurde anhand der vorliegenden Boden- und Ackerzahlen betrachtet. Der überwiegende Teil des Plangebiets weist eine Bodenzahl von 55 und eine Ackerzahl von 51 auf. In kleineren Teilbereichen liegen Bodenzahlen zwischen 45 und 61 sowie Ackerzahlen zwischen 41 und 55 vor. Die betroffenen Flächen weisen damit überwiegend eine mittlere bis gute landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit auf. Besonders ertragreiche landwirtschaftliche Vorrangstandorte sind nach den vorliegenden Erkenntnissen jedoch nicht betroffen.

Unabhängig davon stellt die Inanspruchnahme der Flächen einen Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche dar. Die Belange der Landwirtschaft werden daher entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt.

Die Standortwahl für den geplanten Batteriespeicher ist wesentlich durch die besonderen technischen und netzbezogenen Anforderungen der Anlage bestimmt. Für die Umsetzung ist eine ausreichend große und zusammenhängende Fläche erforderlich. Von besonderer Bedeutung ist zudem die räumliche Nähe zu einem geeigneten Netzverknüpfungspunkt. Die Lage des Plangebiets im Umfeld des Umspannwerks Sandershäuser Berg stellt insofern eine wesentliche Standortvoraussetzung für die geplante Nutzung dar und ermöglicht eine netztechnisch geeignete Anbindung des Batteriespeichers.

Die Auswahl des Standorts erfolgt damit nicht ausschließlich unter allgemeinen städtebaulichen Gesichtspunkten, sondern insbesondere aufgrund seiner Eignung für die vorgesehene energiewirtschaftliche Nutzung. Vergleichbar geeignete Standorte innerhalb bestehender Siedlungsbereiche oder bereits baulich genutzter Flächen stehen nach derzeitigem Kenntnisstand für die Umsetzung des Vorhabens in der erforderlichen Größenordnung und mit den notwendigen netztechnischen Voraussetzungen nicht in gleicher Weise zur Verfügung.

Der geplante Batteriespeicher dient der Speicherung und bedarfsgerechten Bereitstellung elektrischer Energie. Durch die zeitliche Entkopplung von Stromerzeugung und Stromverbrauch kann die Anlage zur Integration erneuerbarer Energien, zur Flexibilisierung des Stromnetzes und zu dessen Stabilisierung beitragen. Der Planung kommt damit eine Bedeutung für die Energieversorgung und die Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen zu.

Die Flächeninanspruchnahme wird auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß begrenzt. Die Auswirkungen der Planung auf die landwirtschaftlichen Belange sowie auf die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichts weiter untersucht. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen werden im weiteren Bauleitplanverfahren konkretisiert.

Unter Abwägung der landwirtschaftlichen Bedeutung der betroffenen Flächen, ihrer überwiegend mittleren bis guten Ertragsfähigkeit, der besonderen Standortgebundenheit des Batteriespeichers sowie der Bedeutung der Planung für die Speicherung und Integration elektrischer Energie wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als städtebaulich vertretbar bewertet.

7 Auswirkung der Planung auf die Umweltbelange – Vorstudie zum Umweltbericht

Ziel der vorliegenden Vorstudie zum Umweltbericht ist es, die Umweltbelange anhand einer Checkliste einer Kurzprüfung zu unterziehen, um bereits im Vorfeld eine mögliche Betroffenheit von Umweltpotenzialen herauszuarbeiten. Auf dieser Basis können der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sowie mögliche Bearbeitungsschwerpunkte festgelegt werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird ermittelt, ob weitere Potenziale betroffen sind und betrachtet werden müssen. Anschließend wird der Umweltbericht erstellt und der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes als eigenständiges Dokument beigefügt.

Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen diverse Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan sowie weitere Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder vom NIBIS® Kartenserver der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes sowie eine Bestandsaufnahme vor Ort der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.

7.1 Überschlägige Betroffenheitsbewertung

Tabelle 1 **Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Schutzgüter			
Arten / Lebensgemeinschaften	x		
Biotoptypen	x		
Biologische Vielfalt		x	
Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser	x		
Fläche	x		
Oberflächengewässer / Hochwasserschutz		x	
Klima / Luft (Lokalklima)	x		
Landschafts- / Ortsbild	x		
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung		x	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			x
Wechselwirkungen		x	
Schutzgebiete / Geschützte Objekte			
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x	
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		x	
Nationalparke gem. § 24 BNatSchG		x	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		x	
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	x		
Naturparke gem. § 27 BNatSchG	x		
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG		x	
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		x	

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		x	
Sonstige			
Vermeidung von Emissionen		x	
Anfälligkeit gegenüber Unfällen, Katastrophen		x	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x	
Nutzung erneuerbarer Energien		x	
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x	
Darstellung von Landschaftsplänen	x		
Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebieten gem. § 53 WHG oder Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG)		x	
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x	

7.1.1 Bemerkungen zur Checkliste

Es werden im Folgenden nur die Schutzgüter erläutert, für die eine Betroffenheit gesehen wird bzw. für die ein näherer Erläuterungsbedarf hinsichtlich der Betroffenheitseinstufung zu erkennen ist. Eine kurze Auswirkungsanalyse soll die zu erwartenden Konflikte verdeutlichen. Eine Vertiefung erfolgt nachfolgend im Umweltbericht.

7.1.2 Schutzgüter

Arten / Lebensgemeinschaften, Biologische Vielfalt

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist ein Fachgutachter beauftragt worden. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von VARIS aus Göttingen im September 2026 ausgearbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse des Fachbeitrages werden im Folgenden erläutert:

Die Untersuchungen umfassten insbesondere die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie xylobionte Käfer.

Als wesentlicher artenschutzrechtlicher Konflikt wurde die Betroffenheit der Feldlerche festgestellt. Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Brutrevier, das durch die Umsetzung der Planung dauerhaft verloren geht. Darüber hinaus können durch die geplanten baulichen Anlagen aufgrund ihrer Kulissenwirkung weitere Feldlerchenreviere im Umfeld beeinträchtigt werden. Für das unmittelbar betroffene Brutrevier ist daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) in Form einer geeigneten Ackerbrache erforderlich.

Für Amphibien besteht insbesondere während der Bauphase ein potenzielles Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko durch das Einwandern in das Baufeld. Zudem ist bei der Gestaltung des geplanten Rückhaltebeckens darauf zu achten, dass keine Fallenwirkung für Amphibien entsteht. Als Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere ein Amphibienschutzzaun während der Bauphase sowie eine amphibiengerechte Gestaltung des Rückhaltebeckens vorgesehen.

Für die im Umfeld vorhandenen potenziellen Fledermausquartiere bestehen keine Beeinträchtigungen durch eine Beseitigung von Quartierbäumen. Mögliche Auswirkungen können jedoch durch künstliche Beleuchtung entstehen. Daher sind während der Bauphase nächtliche Beleuchtungen im Bereich der potenziellen Quartierbäume zu vermeiden und die spätere Betriebsbeleuchtung so auszuführen, dass relevante Lichtemissionen in die angrenzenden Gehölzbereiche vermieden bzw. minimiert werden.

Für Reptilien und xylobionte Käfer wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten festgestellt. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind zudem insbesondere die vorgesehenen Bauzeitenregelungen und die ökologische Baubegleitung zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen kommt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbleiben.

Die notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden im weiteren Verfahrensverlauf näher bestimmt und im später auszuarbeitenden Umweltbericht entsprechend gewürdigt.

Biotoptypen

Der Großteil des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt, sodass das Ertragspotenzial im Vordergrund steht und Funktion des Ackers als Biotoptyp in den Hintergrund tritt. Dennoch geht Acker als Biotoptyp verloren. Betroffen sind ggf. in linearer Ausprägung in Randbereichen auch halbruderale Gras- und Staudenfluren.

Ökologisch bedeutsamere Strukturen sind nicht vorhanden, bzw. liegen außerhalb des Plangebietes.

Eine Würdigung muss im nachfolgenden Umweltbericht und im Rahmen der Eingriffsregelung aber erfolgen, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Das städtebauliche Konzept würdigt die Belange der Biotoptypen mit ihren potenzialübergreifenden Funktionen bereits, indem große Flächen für die Belange von Natur und Landschaft reserviert werden.

Boden, Bodenwasserhaushalt, Grundwasser, Fläche

Aufgrund der geologischen Ausgangssituation mit Mittlerem Buntsandstein und Lössablagerungen ist im nordwestlichen Bereich Mittlere podsolierte Braunerde und im südöstlichen Bereich Mittlere Pseudogley-Parabraunerde vorherrschend.

Die Bodenfruchtbarkeit schwankt zwischen gering im Nordwesten und äußerst hoch im Südosten.

Suchräume für schutzwürdige Böden liegen im südöstlichen Bereich aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vor.

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Hinsichtlich der Grundwasserneubildung / Grundwasserleitertyps ist der Standort als Kluftgrundwasserleiter einzustufen.

Die anvisierte Nutzung der Fläche als Batteriespeicher ist mit einer Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden. Es muss daher von einer Betroffenheit dieses Potenzialkomplexes ausgegangen werden.

Durch die zu erwartende Versiegelung ist eine natürliche Bodenentwicklung in diesen Bereichen nicht mehr möglich oder stark eingeschränkt, wodurch auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge Boden mit Bodenwasserhaushalt, Bodenfunktion, Bodenorganismen etc. verbunden sind.

Die anvisierte Nutzung als Batteriespeicher berücksichtigt in ihren Grundzügen diesen Potenzialkomplex, indem die Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Es verbleiben innerhalb des Plangebietes Pflanz- und Maßnahmenflächen, auf denen eine weitgehend natürliche und ungehinderte Bodenentwicklung stattfinden kann.

Im Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodens, dessen Funktionen und den daran angekoppelten Potenzialen auch unter Betrachtung der Flächeninanspruchnahme stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Klima / Luft (Lokalklima)

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden durch Freiflächenklima in südostexponierter Hanglage bestimmt.

Das Plangebiet hat entsprechend eine Funktion hinsichtlich Kaltluftentstehung und Kaltluftweiterleitung.

Ein lokaler Luftaustausch zwischen Plangebiet und den nördlich gelegenen Waldflächen Siedlungsbereichen findet statt, hat aber keine Schlüsselfunktion für den Siedlungskörper.

Dennoch muss im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den klimatischen Belangen auch hinsichtlich möglicher Schlüsselfunktionen stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Landschafts- / Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km nordwestlich der Ortschaft Uschlag. Nördlich wird das Plangebiet durch einen geschlossenen Waldbestand begrenzt. Die umliegenden Flächen werden wie das Plangebiet selbst auch landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Gliedernde, landschaftsbildprägende Elemente sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Einsehbar ist das Plangebiet aufgrund der topographischen Verhältnisse in erster Linie vom südöstlichen Blickhorizont aus. Eine Fernsichtbeziehung besteht vom Ortsrand von Uschlag aus. Der Waldbereich wirkt mit den dort vorhandenen Windenergieanlagen als dominante Hintergrundkulisse.

Blickbeziehungen zur Ortschaft Benterode bestehen aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht.

Vorbelastungen sind in Form von Windenergieanlagen und den nahegelegenen Hochspannungsfreileitungen gegeben.

Im Umweltbericht wird eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsbildes stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation und Festsetzungen formulieren zu können.

Mensch und seine Gesundheit

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf die Gesundheit, das Wohlbefinden sowie die Erholungsfunktionen des Menschen. Im Rahmen der städtebaulichen Planung werden insbesondere Aspekte wie Lärm, Luftqualität, Sicherheit, Erschließung und Erholung betrachtet.

Aufgrund der Lage in der offenen Landschaft mit angrenzenden Waldflächen und Feldwirtschaftswegen liegt das Plangebiet in einem für die Erholung durchaus relevanten Bereich. Insbesondere von Uschlag aus liegt das Plangebiet in einem erreichbaren Radius zur Feierabenderholung.

Vorhandene Windenergieanlagen und Stromtrassen wirken hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung einschränkend.

Sensible Nutzungen sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgebiete

Naturpark Münden

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Münden. Es handelt sich um ein großflächiges Schutzgebiet, das sich flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet und darüber hinaus erstreckt. Ziel des Naturparks ist nicht nur die Bewahrung von Natur und Landschaft, sondern auch die Unterstützung einer naturverträglichen Erholung und Tourismus.

Das Plangebiet erfüllt keine Funktionen für Erholung und Tourismus. Auch schützenswerte Teile von Natur und Landschaft sind für das Plangebiet nicht relevant.

Eine direkte Betroffenheit des Schutzgebietes ist nicht gegeben, da die Ziele und Schutzzwecke nicht berührt werden.

Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland - Kaufunger Wald“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“.

Nach § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ stehen Darstellungen und Festsetzungen eines Bauleitplans den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen, sofern die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen dem Vorhaben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zustimmt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Nachweise über Kulturgüter oder sonstige Sachgüter vor Ort vor.

Allerdings befindet sich an der westlichen Grenze des Plangebietes das Kulturdenkmal „Schwedenschanze“.

Sollten im Rahmen der Bauphase Nachweise getätigt werden, verlangt das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) deren Schutz und im Falle von Beeinträchtigungen und Zerstörungen ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren. Dieses muss bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden.

7.2 Fazit zu den Umweltbelangen

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben insbesondere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen sowie des Landschaftsbildes verbunden sein werden.

Eine detaillierte Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen erfolgt im weiteren Verfahren im Umweltbericht. Dort werden die möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Schwere und Erheblichkeit bewertet sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation entwickelt.

Das städtebauliche Konzept auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft bereits durch die Begrenzung der Versiegelung sowie die vorgesehenen Pflanz- und Maßnahmenflächen. Dadurch können die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter bereits auf Ebene der Planung teilweise vermieden bzw. gemindert werden.

Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden im Umweltbericht berücksichtigt. Insbesondere für die Feldlerche sowie hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Amphibien und Fledermäuse sind die dort benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen im weiteren Verfahren zu konkretisieren und entsprechend zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unüberwindbaren umwelt- oder artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, sofern die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt und die verbleibenden Eingriffe im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht.

8 Darstellungen und Kosten

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben sich entsprechend ihrer städtebaulichen und planerischen Zielsetzungen. Es wird für die Änderungsbereiche folgende Darstellung gewählt:

- Darstellung eines ca. 6,1 ha großen Sonstigen Sondergebiets Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Gemeinde Staufenberg keine unmittelbaren Kosten, die über die üblichen Verwaltungskosten hinausgehen. Die Planungskosten werden von der Field Deutschland GmbH übernommen. Durch die Planung entstehen der Gemeinde keine Erschließungskosten.

Staufenberg, den __.__.____
Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

(Siegel)

_____
(Unterschrift)